

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Neufassung der Anlage 2
der Vereinbarung zur Versorgung von Früh- und Neugeborenen
Vom 28. Mai 2009**

[1176 A]

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2009 beschlossen, die Anlage 2 der Vereinbarung des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen (Vereinbarung zur Versorgung von Früh- und Neugeborenen) vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), zuletzt geändert am 18. Dezember 2008 (BAnz. 2009, S. 1574) und 19. Februar 2009 (BAnz. S. 1794), wie folgt neu zu fassen:

I.

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 2
Checkliste zur Abfragung der Qualitätsanforderungen
für die neonatologischen Versorgungsstufen von Früh- und Neugeborenen**

Selbsteinstufung:

Die medizinische Einrichtung in erfüllt die Voraussetzungen für die Versorgungsstufe:

- Perinatalzentrum Level 1
- Perinatalzentrum Level 2
- Perinataler Schwerpunkt

Weiter mit entsprechender Checkliste

Der medizinische Dienst der Krankenversicherung ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben vor Ort zu überprüfen. Sämtliche Unterlagen, die notwendig sind, um die Richtigkeit der Angaben in der Checkliste beurteilen zu können, sind im Falle einer Prüfung dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vor Ort auf Verlangen vorzulegen.

Checkliste für Perinatalzentrum Level 1

1 Ärztliches Personal

1.1 Neonatologie

1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“ (ja/nein)
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)				
Stellvertretung				

1.1.2 Für die ärztliche Versorgung der Früh- und Neugeborenen gemäß den Aufnahmekriterien von Level 1 und 2 steht ein Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, kein Bereitschaftsdienst) zur Verfügung. Dieser versorgt den neonatologischen Intensivbereich (Intensivstation und Kreißsaal). Er steht nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten zur Verfügung: vorhanden nicht vorhanden

Im Hintergrund ist ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit der Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ jederzeit (zumindest telefonisch) erreichbar: ja nein

1.1.3 Das Zentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt Neonatologie anerkannt sein.

Hinweis:

Die volle Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt Neonatologie gemäß M-WBO 2003 beträgt: 36 Monate, die volle Weiterbildungsbefugnis für die fakultative Weiterbildung Neonatologie gemäß M-WBO 1992 beträgt 24 Monate.

anerkannt für __ Monate nicht anerkannt

1.2 Geburtshilfe

1.2.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ (ja/nein)
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)				
Stellvertretung				

Hinweis:

Der Nachweis der Schwerpunktbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ ist für die ärztliche Leitung und ihre Stellvertretung ab 1. Januar 2010 obligat.

1.2.2 Die geburtshilfliche Versorgung mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP ist sichergestellt: ja nein

Im Hintergrund ist ein Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ jederzeit (zumindest telefonisch) erreichbar: ja nein

1.2.3 Das Zentrum soll als Stätte für die ärztliche Weiterbildung in dem Schwerpunkt bzw. der fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ anerkannt sein.

Hinweis:

Die volle Weiterbildungsbefugnis für den Schwerpunkt bzw. für die fakultative Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ beträgt: 36 Monate. anerkannt für __ Monate nicht anerkannt

1.3 Begründung, falls die Anforderung an die ärztliche Besetzung und Qualifikation im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

2 Pflegerische Versorgung im neonatologischen Intensivtherapiebereich

2.1 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder -pflegerinnen: ja nein

2.2 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -pflegerinnen mit einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ (gemäß den Empfehlungen der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11. Mai 1998): ___%

2.3 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -pflegerinnen mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege: ___%

Die Summe aus den Nummern 2.2 und 2.3 beträgt mindestens 40%: ja nein

Hinweis:

Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 können sowohl Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege als auch Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ (gemäß der Empfehlungen der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11. Mai 1998) eingesetzt werden.

Hinweis:

Die Prozentwerte sind auf der Grundlage von Vollzeitkräften zu berechnen.

Hinweis:

Ab dem 1. Januar 2016 haben mindestens 40 % die oben genannte Fachweiterbildung absolviert.

2.4 Die Stationsleitungen haben einen Leitungslehrgang absolviert: ja nein

2.5 Die hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaales ist einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich (Arbeitszeit beträgt mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit) übertragen: ja nein

Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat eine Leitungsqualifikation erworben: ja nein

Hinweis: Obligat ab dem 1. Januar 2012 ja nein

Im Kreißaal ist die 24-Stunden-Präsenz mindestens einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet: ja nein

Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst: ja nein

Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station ist sichergestellt: ja nein

2.6 Begründung, falls die Anforderung gemäß der pflegerischen bzw. hebammenhilflichen/entbindungspflegerischen Besetzung und Qualifikation im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

3 Infrastruktur

3.1 Sectio-OP im Entbindungsbereich vorhanden nicht vorhanden

3.2 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation

Hinweis:

Der Entbindungsbereich, OP und die neonatologische Intensivstation (NICU) müssen sich wenigstens im gleichen Gebäude oder in miteinander verbundenen Gebäuden befinden, so dass kein Kraftfahrzeug für den Transport zur NICU erforderlich ist.

im gleichen/verbundenen Gebäude Transport zur Intensivstation mit Kraftfahrzeug notwendig: nein ja (wenn ja, dann bitte Begründung unter Nummer 3.6 angeben)

3.3 Ausstattung der neonatologischen Intensivstation:

Mindestens sechs neonatologische Intensivtherapieplätze: vorhanden nicht vorhanden

Ein Intensivpflege-Inkubator pro Intensivtherapieplatz: vorhanden nicht vorhanden

Monitoring pro Intensivtherapieplatz bzgl. EKG, Blutdruck und Pulsoximeter: vorhanden nicht vorhanden

Vier Plätze verfügen über je mindestens ein Beatmungsgerät für Neugeborene: vorhanden nicht vorhanden

und jeweils über die Möglichkeit zur transkutanen pO₂- und pCO₂-Messung: vorhanden nicht vorhanden

Darüber hinaus ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart folgende Mindestausstattung verfügbar:

Röntgengerät: vorhanden nicht vorhanden

Ultraschallgerät: vorhanden nicht vorhanden

EEG (bzw. Cerebral function monitor): vorhanden nicht vorhanden

Blutgasanalysegerät: vorhanden nicht vorhanden

Das Blutgasanalysegerät ist innerhalb von drei Minuten erreichbar: ja nein

3.4 Neugeborenennotarzt und mobile Intensiveinheit für unvorhersehbare Situationen: vorhanden nicht vorhanden

Kurzfristig einsetzbar: ja nein

Hinweis:

Das Zentrum Level 1 darf diesen Neugeborenennotarzt-Dienst nicht anbieten, um planbare Risikogeburten in anderen Kliniken zu ermöglichen.

3.5 Folgende Dienstleistungen/Konsiliardienste stehen – ggf. auch auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit anderen Einrichtungen – kurzfristig zur Verfügung:

Allgemeine Kinderheilkunde: ja nein

Kinderchirurgie: ja nein

Kinderkardiologie: ja nein

Neuropädiatrie: ja nein

EEG: ja nein

Mikrobiologie: ja nein

Labor: ja nein

Bildgebende Diagnostik: ja nein

– konventionelle Radiologie: ja nein

– Sonographie: ja nein

– Echokardiographie: ja nein

Folgende Dienstleistungen/Konsiliardienste stehen – ggf. auch auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit anderen Einrichtungen – wöchentlich auf Anforderung zur Verfügung:

- Ophthalmologie: ja nein
 genetische Beratung: ja nein
 entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung: ja nein

Hinweis:

Dabei muss sichergestellt sein, dass die genannten Leistungen und Dienste, die die Anwesenheit des Kindes erfordern, im Zentrum erfolgen. Dies gilt nicht für seltene bildgebende Diagnostik sowie in begründeten Einzelfällen.

3.6 Begründung, falls die Anforderung an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

4 Spezielle Qualitätssicherungsverfahren

Teilnahme an folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren:

- 4.1 Perinatalerhebung für alle Geborenen: ja nein
 4.2 Neonatalerhebung für alle kranken und/oder verstorbenen Lebendgeborenen nicht nur bezüglich der Aufnahmen auf NICU, sondern auch aller Lebendgeborenen des Hauses: ja nein
 4.3 Externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht < 1500 g (gleichwertig zu NEO-KISS): ja nein
 NEO-KISS ja nein
 oder gleichwertig zu NEO-KISS
 4.4 Entwicklungsneurologische Nachuntersuchung, ab Geburtsdatum 1. Januar 2008 anhand des Untersuchungsscores Bayley II, für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht < 1500 g: ja nein
 Teilnahme: ___ %

Hinweis:

Dabei ist eine vollständige Teilnahme an der 2-Jahres-Untersuchung anzustreben. Eine fehlende Untersuchung muss im Einzelfall in folgender Tabelle erklärt werden.

4.5 Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt, stellt das Zentrum im Rahmen seines einrichtungs-internen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindende interdisziplinäre Fallkonferenzen sicher unter Beteiligung mindestens folgender Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen: Geburtshilfe einschließlich Hebammen und Entbindungspflegern, Neonatologie einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und/oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Nachsorgesprechstunde, bei Bedarf Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie: ja nein

4.6 Das Zeitintervall zwischen den Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von < 1250 g hat in den letzten 12 Monaten durchschnittlich (Arithmetisches Mittel der letzten 12 Monate) weniger als 30 Tage betragen: ja nein

4.7 Das Zentrum erfüllt die Anforderungen zur Veröffentlichung der Ergebnisqualitätsdaten gemäß dem Anhang zur Anlage 1: ja nein

4.8 Begründung, falls die Anforderung an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 1 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

5 Unterschriften (Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt)

Name:
 Unterschrift:
 Ärztliche Leitung Neonatologie Ärztliche Leitung Geburtshilfe Pflegedirektion Geschäftsführer/Verwaltungsdirektor

Checkliste für Perinatalzentrum Level 2

1 Ärztliches Personal

1.1 Neonatologie

1.1.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit dem Schwerpunkt „Neonatologie“ (ja/nein)
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)				

Hinweis:

Der Nachweis der Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ ist für die ärztliche Leitung ab 1. Januar 2008 obligat.

1.1.2 Die ärztliche Versorgung der Früh- und Neugeborenen gemäß den Aufnahmekriterien des Level 2 ist durch einen Schichtdienst mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst ist möglich, keine Rufbereitschaft) im neonatologischen Intensivbereich (Intensivstation und Kreißsaal) sichergestellt. Der Arzt oder die Ärztin steht nicht gleichzeitig für Routineaufgaben auf anderen Stationen oder Einheiten zur Verfügung: ja nein

Im Hintergrund ist ein Facharzt oder eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit Schwerpunktbezeichnung „Neonatologie“ jederzeit (zumindest telefonisch) erreichbar: ja nein

1.2 Geburtshilfe

1.2.1 Qualifikation der leitenden Ärzte

Funktion	Titel	Name	Vorname	Facharzt oder Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der Schwerpunktbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ (ja/nein)
Ärztliche Leitung (hauptamtlich)				

Hinweis:

Der Nachweis der Schwerpunktbezeichnung bzw. fakultativen Weiterbildung „Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin“ ist für die ärztliche Leitung ab 1. Januar 2010 obligat.

1.2.2 Die geburtshilfliche Versorgung mit permanenter Arztpräsenz (24-Stunden-Präsenz, Bereitschaftsdienst im Hause ist möglich, keine Rufbereitschaft) im präpartalen Bereich, Entbindungsbereich und im Sectio-OP ist sichergestellt: ja nein

Im Hintergrund ist ein Facharzt oder eine Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe jederzeit (zumindest telefonisch) erreichbar: ja nein

1.3 Begründung, falls die Anforderung an die ärztliche Besetzung und Qualifikation im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

2 Pflegerische Versorgung im Intensivtherapiebereich

2.1 Der Pflegedienst der neonatologischen Intensivstation besteht aus Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder -pflegerinnen: ja nein

2.2 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -pflegerinnen mit einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ (gemäß den Empfehlungen der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11. Mai 1998): ___%

2.3 Anteil der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder -pflegerinnen mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege: ___%

Die Summe aus den Nummern 2.2 und 2.3 beträgt mindestens 30 %: ja nein

Hinweis:

Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2015 können sowohl Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung in der pädiatrischen Intensivpflege als auch Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen mit einer abgeschlossenen Fachweiterbildung im Bereich „Pädiatrische Intensivpflege“ (gemäß den Empfehlungen der DKG zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege vom 11. Mai 1998) eingesetzt werden.

Hinweis:

Die Prozentwerte sind auf der Grundlage von Vollzeitkräften zu berechnen.

Ab dem 1. Januar 2016 haben mindestens 30 % die oben genannte Fachweiterbildung absolviert.

2.4 Die Stationsleitungen haben einen Leitungslehrgang absolviert: ja nein

2.5 Die hebammenhilfliche bzw. entbindungspflegerische Leitung des Kreißsaales ist einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger hauptamtlich (Arbeitszeit beträgt mindestens 50 % der regulären Arbeitszeit) übertragen: ja nein

Die leitende Hebamme oder der leitende Entbindungspfleger hat eine Leitungsqualifikation erworben: ja nein

Hinweis:

Obligat ab dem 1. Januar 2012

Im Kreißaal ist die 24-Stunden-Präsenz mindestens einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers gewährleistet: ja nein

Mindestens eine zweite Hebamme oder ein zweiter Entbindungspfleger befindet sich im Rufbereitschaftsdienst: ja nein

Die ständige Erreichbarkeit einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers auf der präpartalen Station ist sichergestellt: ja nein

2.6 Begründung, falls die Anforderung gemäß der pflegerischen bzw. hebammenhilflichen/entbindungspflegerischen Besetzung und Qualifikation im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

3 Infrastruktur

3.1 Sectio-OP im Entbindungsbereich vorhanden nicht vorhanden

3.2 Lokalisation von Entbindungsbereich und neonatologischer Intensivstation (ab 1. Januar 2010 obligat)

Hinweis:

Der Entbindungsbereich, OP und die neonatologische Intensivstation (NICU) müssen sich wenigstens im gleichen Gebäude oder in miteinander verbundenen Gebäuden befinden, so dass kein Kraftfahrzeug für den Transport zur NICU erforderlich ist.

im gleichen/verbundenen Gebäude Transport zur Intensivstation mit Kraftfahrzeug notwendig: nein ja
(wenn ja, dann bitte Begründung unter Nummer 3.5 angeben)

3.3 Ausstattung der neonatologischen Intensivstation:

Mindestens vier neonatologische Intensivtherapieplätze: vorhanden nicht vorhanden

Ein Intensivpflege-Inkubator pro Intensivtherapieplatz: vorhanden nicht vorhanden

Monitoring pro Intensivtherapieplatz bzgl. EKG, Blutdruck und Pulsoximeter: vorhanden nicht vorhanden

Zwei Plätze verfügen über je mindestens ein Beatmungsgerät für Früh- und Neugeborene: vorhanden nicht vorhanden

und jeweils über die Möglichkeit zur transkutanen pO₂- und pCO₂-Messung: vorhanden nicht vorhanden

Darüber hinaus ist auf der neonatologischen Intensivstation oder unmittelbar benachbart folgende Mindestausstattung verfügbar:

Röntgengerät: vorhanden nicht vorhanden

Ultraschallgerät: vorhanden nicht vorhanden

EEG (bzw. Cerebral function monitor): vorhanden nicht vorhanden

Blutgasanalysegerät: vorhanden nicht vorhanden

Das Blutgasanalysegerät ist innerhalb von drei Minuten erreichbar: ja nein

3.4 Folgende Dienstleistungen/Konsiliardienste stehen – ggf. auch auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit anderen Einrichtungen – kurzfristig zur Verfügung:

Allgemeine Kinderheilkunde: ja nein

Kinderchirurgie: ja nein

Kinderkardiologie: ja nein

Neuropädiatrie: ja nein

EEG: ja nein

Mikrobiologie: ja nein

Labor: ja nein

Bildgebende Diagnostik: ja nein

– konventionelle Radiologie: ja nein

– Sonographie: ja nein

– Echokardiographie: ja nein

Folgende Dienstleistungen/Konsiliardienste stehen – ggf. auch auf der Grundlage von Kooperationsverträgen mit anderen Einrichtungen – wöchentlich auf Anforderung zur Verfügung:

Ophthalmologie: ja nein

genetische Beratung: ja nein

entwicklungsdiagnostische Nachuntersuchung: ja nein

Hinweis:

Dabei muss sichergestellt sein, dass die genannten Leistungen und Dienste, die die Anwesenheit des Kindes erfordern, im Zentrum erfolgen. Dies gilt nicht für seltene bildgebende Diagnostik sowie in begründeten Einzelfällen.

3.5 Begründung, falls die Anforderung an die Infrastruktur im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

4 Spezielle Qualitätssicherungsverfahren

Teilnahme an folgenden speziellen Qualitätssicherungsverfahren:

- 4.1 Perinatalerhebung für alle Geborenen ja nein
- 4.2 Neonatalerhebung für alle kranken und/oder verstorbenen Lebendgeborenen; nicht nur bezüglich der Aufnahmen auf der neonatologischen Intensivstation, sondern auch aller Lebendgeborenen des Hauses, ja nein
- 4.3 Externe Infektions-Surveillance für Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht <1500 g (gleichwertig zu NEO-KISS):
NEO-KISS ja nein
oder gleichwertig zu NEO-KISS ja nein
- 4.4 Entwicklungsneurologische Nachuntersuchung, ab Geburtsdatum
1. Januar 2008 anhand des Untersuchungsscores Bayley II,
für alle Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht <1500 g: ja nein
Teilnahme: ___ %

Hinweis:

Dabei ist eine vollständige Teilnahme an der 2-Jahres-Untersuchung anzustreben. Eine fehlende Untersuchung muss im Einzelfall in folgender Tabelle erklärt werden.

- 4.5 Möglichst nach einer Woche, spätestens jedoch 14 Tage nach der Geburt, stellt das Zentrum im Rahmen seines einrichtungs-internen Qualitätsmanagements regelmäßig stattfindende interdisziplinäre Fallkonferenzen sicher unter Beteiligung mindestens folgender Fachbereiche, Disziplinen und Berufsgruppen: Geburtshilfe einschließlich Hebammen oder Entbindungspfleger, Neonatologie einschließlich Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und/oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern, Nachsorgesprechstunde, bei Bedarf Humangenetik, Pathologie, Krankenhaushygiene, Kinderchirurgie und Anästhesie: ja nein
- 4.6 Das Zeitintervall zwischen den Aufnahmen von Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht 1250 bis 1499 g hat in den letzten 12 Monaten durchschnittlich (Arithmetisches Mittel der letzten 12 Monate) weniger als 30 Tage betragen: ja nein
- 4.7 Das Zentrum erfüllt die Anforderungen zur Veröffentlichung der Ergebnisqualitätsdaten gemäß dem Anhang zur Anlage 1: ja nein
- 4.8 Das Zentrum beachtet die Kriterien für eine Zuweisung in die höhere Versorgungsstufe im Rahmen seines einrichtungs-internen Qualitätsmanagements als Prozessqualitätsmerkmal: ja nein
- 4.9 Begründung, falls die Anforderung an die Qualitätssicherungsverfahren im Perinatalzentrum Level 2 nicht bzw. nicht vollständig erfüllt wird:

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

5 Unterschriften (Hiermit wird die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt)

Name:
 Unterschrift:
Ärztliche Leitung Neonatologie
Ärztliche Leitung Geburtshilfe
Pflegedirektion
Geschäftsführer/Verwaltungsdirektor

Checkliste für Perinatalen Schwerpunkt

1 Personelle Voraussetzungen

- 1.1 Ärztliches Personal
- Ärztliche Leitung durch Facharzt oder Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin oder Kinderheilkunde mit mindestens drei Jahren Erfahrung in Neonatologie: ja nein
- 24-Stunden-Präsenz eines pädiatrischen Dienstarztes (Bereitschaftsdienst ist möglich): ja nein
- Ein Arzt oder eine Ärztin der Kinderklinik ist im Notfall innerhalb von zehn Minuten im Kreißsaal und der Neugeborenenstation: ja nein
- Im Hintergrund ist ein Facharzt oder Fachärztin für „Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Kinderheilkunde“ jederzeit (zumindest telefonisch) erreichbar: ja nein
- 1.2 Pflegedienst
- Die Pflege der Frühgeborenen und kranken Neugeborenen erfolgt durch Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und -pflegerinnen: ja nein

